

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Monatshefte * für Politik und Kultur *

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur, Zürich. — Verantwortlicher Schriftleiter Dr. Hans Dehler.
Bezugspreis jährlich Fr. 16.—, vierteljährlich Fr. 4.25, Einzelhefte Fr. 1.50. Ueber die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.
Bestellungen nehmen alle Poststellen, alle besseren Buchhandlungen oder der Verlag Zürich, Steinhaldenstrasse 66 entgegen.
Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postchek-Rechnung VIII 8814 gilt als Bestellung. Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

Dezember 1921

Heft 9

Die hinterlassenen Aufzeichnungen von Bundesrat Müller und die Wahrung unserer Unabhängigkeit.

Von
General Ulrich Wille.

Die in den „Schweizerischen Monatsheften für Politik und Kultur“ veröffentlichte Niederschrift des verstorbenen Bundesrat Müller über seinen Verzicht auf das Bundespräsidium 1919 hat in der „Neuen Zürcher Zeitung“ (Nr. 1733 Erstes Morgenblatt) eine Besprechung gefunden, die zu einer Rückweisung zwingt.

Diese Besprechung beginnt mit der Behauptung, die Darlegungen von Bundesrat Müller werden mit Interesse gelesen, nicht weil sie ein neues Licht über irgendwelche Vorgänge zu verbreiten vermöchten, sondern weil sie Standpunkt und Geistesverfassung des Mannes zeigen, der sie verfaßt, sie zeigen das Bild eines verstimzten, verärgerten, gekränkten, überarbeiteten Mannes, der innerlich mit Bitterkeit konstatiert, wie rasch die Welt lange Jahre redlicher Magistratentätigkeit vergift.

Was die erste Behauptung anbetrifft, die Niederschrift vermöchte nicht ein neues Licht über irgendwelche Vorgänge zu verbreiten, so ist dies für die Wissenden richtig, aber vollständig unrichtig ist es für die Nichtwissenden und diese Nichtwissenden sind das souveräne Volk. Für dieses sind die Aufzeichnungen von größtem Wert, denn sie gewähren ihm Einblick in Vorgänge, die sein eigenes höchstes Interesse, die Wahrung seiner staatlichen Unabhängigkeit und Würde, betreffen. Nur dafür sind sie niedergeschrieben. Wann diese, gleich nach dem Geschehen niedergeschriebenen Aufklärungen publik gemacht werden sollten, wollte der Verstorbene von der Entwicklung unserer Zustände abhängig sein lassen.